Beilage 620/2012 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 und das Oö. Bienenzuchtgesetz geändert werden

[Landtagsdirektion: L-255/1-XXVII, miterledigt Beilage 591/2012]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Bund hat mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBI. I Nr. 10/2011, ua. auch ein neues Pflanzenschutzgesetz 2011 erlassen. Darin werden die Vorschriften betreffend die Übertragung amtlicher Tätigkeiten, einschließlich der Durchführung von Laboruntersuchungen, an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts präzisiert und an die Richtlinie 2009/143/EG angepasst. Weiters werden die phytosanitär relevanten Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes als Grundsatzbestimmungen in das neue Pflanzenschutzgesetz 2011 integriert.

Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002, das die landesgesetzlichen Ausführungen zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes im Bereich des Pflanzenschutzes enthält, ist daher an die neuen Grundsatzbestimmungen im Pflanzenschutzgesetz 2011 anzupassen.

Zudem soll bei dieser Gelegenheit eine legistische Ergänzung des Oö. Bienenzuchtgesetzes im Zusammenhang mit der B-VG-Novelle BGBI. I Nr. 2/2008 vorgenommen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich - soweit er die Bestimmungen des Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002 betrifft - auf Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG und - soweit er das Oö. Bienenzuchtgesetz betrifft - Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient es der Umsetzung der Richtlinie 2009/143/EG. Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 verweist in den §§ 9 und 13 auf Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG (siehe § 14 Abs. 2), weshalb auch eine Anpassung an die aktuelle Fassung dieser Richtlinie vorzunehmen ist.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Hier wird die kompetenzrechtliche Klarstellung des § 1 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz 2011 übernommen.

Zu Art. I Z 2 und 3:

Hier werden Formulierungen an die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Pflanzenschutzgesetz 2011 (§ 2 und § 42 Z 1) angepasst.

Zu Art. I Z 5:

Die Bestimmung des § 10 Abs. 4 wird der Formulierung der Grundsatzbestimmung des § 3 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011 angepasst. Mit dieser werden laut den Materialien des Bundes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/143/EG die Vorschriften betreffend die Übertragungen amtlicher Tätigkeiten, einschließlich der Durchführung von Laboruntersuchungen, an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts präzisiert und an die angeführte Richtlinie angepasst.

Die Richtlinie 2009/143/EG wurde erlassen, um sicherzustellen, dass vor allem die wissenschaftlich und technisch sehr anspruchsvollen Laboruntersuchungen, die im Rahmen der Vollziehung der Pflanzengesundheitsvorschriften durchzuführen sind, weiterhin in ausreichender Ressource zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sollte auch die Durchführung von Tätigkeiten durch nicht-amtliche Stellen als amtliche Tätigkeit anerkannt werden, wenn diese Stellen amtlich anerkannt und beauftragt worden sind und sicherstellen können, dass die erforderliche Qualität sowie eine unparteiische und von Interessenskonflikten freie Tätigkeit gewährleistet wird und gleichzeitig auch der Schutz vertraulicher Informationen (wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) sichergestellt ist.

Zu Art. I Z 6:

Hier wird die Grundsatzbestimmung des § 44 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2011 übernommen.

Zu Art. I Z 4, 7 und 8:

Hier erfolgen Zitatanpassungen.

Zu Art. II:

Hier erfolgt eine legistische Ergänzung des Oö. Bienenzuchtgesetzes im Zusammenhang mit der B-VG-Novelle, BGBI. I Nr. 2/2008. Der mit dieser Novelle aufgenommene Art. 120b Abs. 2 B-VG normiert, dass ein Weisungsrecht der Landesregierung vorzusehen ist, wenn Selbstverwaltungskörpern (wie der Landwirtschaftskammer) Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden.

Zu Art. III:

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 und das Oö. Bienenzuchtgesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 3. Mai 2012

Hingsamer Brunner
Obmann Berichterstatterin

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 und das Oö. Bienenzuchtgesetz geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002, LGBI. Nr. 67, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Dieses Landesgesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere."

2. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 lauten:

- "1. **Pflanzen:** lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Als Samen gelten Samen im botanischen Sinn außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:
 - a) Früchte im botanischen Sinn sowie Gemüse, jeweils sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - b) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
 - c) Schnittblumen,
 - d) Äste sowie gefällte Bäume, jeweils mit Laub oder Nadeln,
 - e) Blätter, Blattwerk,
 - f) pflanzliche Gewebekulturen,
 - g) bestäubungsfähiger Pollen,
 - h) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
- 2. **Pflanzenerzeugnisse:** Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- 3. **Schadorganismen:** alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;"
- 3. Im § 3 wird die Wortfolge "welche Pflanzen" durch die Wortfolge "auf oder in denen sich Pflanzen" sowie die Wortfolge "anbauen, erzeugen, lagern, zum Verkauf feilhalten, oder in sonstiger Weise innehaben" durch das Wort "befinden" ersetzt.
- 4. Im § 10 Abs. 3 wird die Zahl "1995" durch die Zahl "2011" ersetzt.

5. § 10 Abs. 4 lautet:

- "(4) Die zuständigen Behörden können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, durch Verordnung übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Solche Aufgaben können nur übertragen werden, wenn die zuständige Behörde für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass
 - 1. sie unparteiisch ist,
 - 2. sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
 - 3. kein Interessenskonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht."
- 6. Nach § 10 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:
- "(8) Die Übermittlung von Daten, die in Vollziehung dieses Landesgesetzes erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen ist nur dann zulässig, wenn dies
 - 1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
 - 2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist."

7. § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- "1. Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 55/2007;
- 2. Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10."
- 8. Im § 14 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004, ABI. Nr. L 313 vom 12. Oktober 2004, S. 16" durch die Wortfolge "in der Fassung der Richtlinie 2010/1/EU der Kommission vom 8. Jänner 2010, ABI. Nr. L 7 vom 12. Jänner 2010" ersetzt.

Artikel II

Das Oö. Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 45/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

§ 15 erster Satz lautet:

"Bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach diesem Landesgesetz wird die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im übertragenen Wirkungsbereich tätig; sie ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden und hat das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden."

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.